

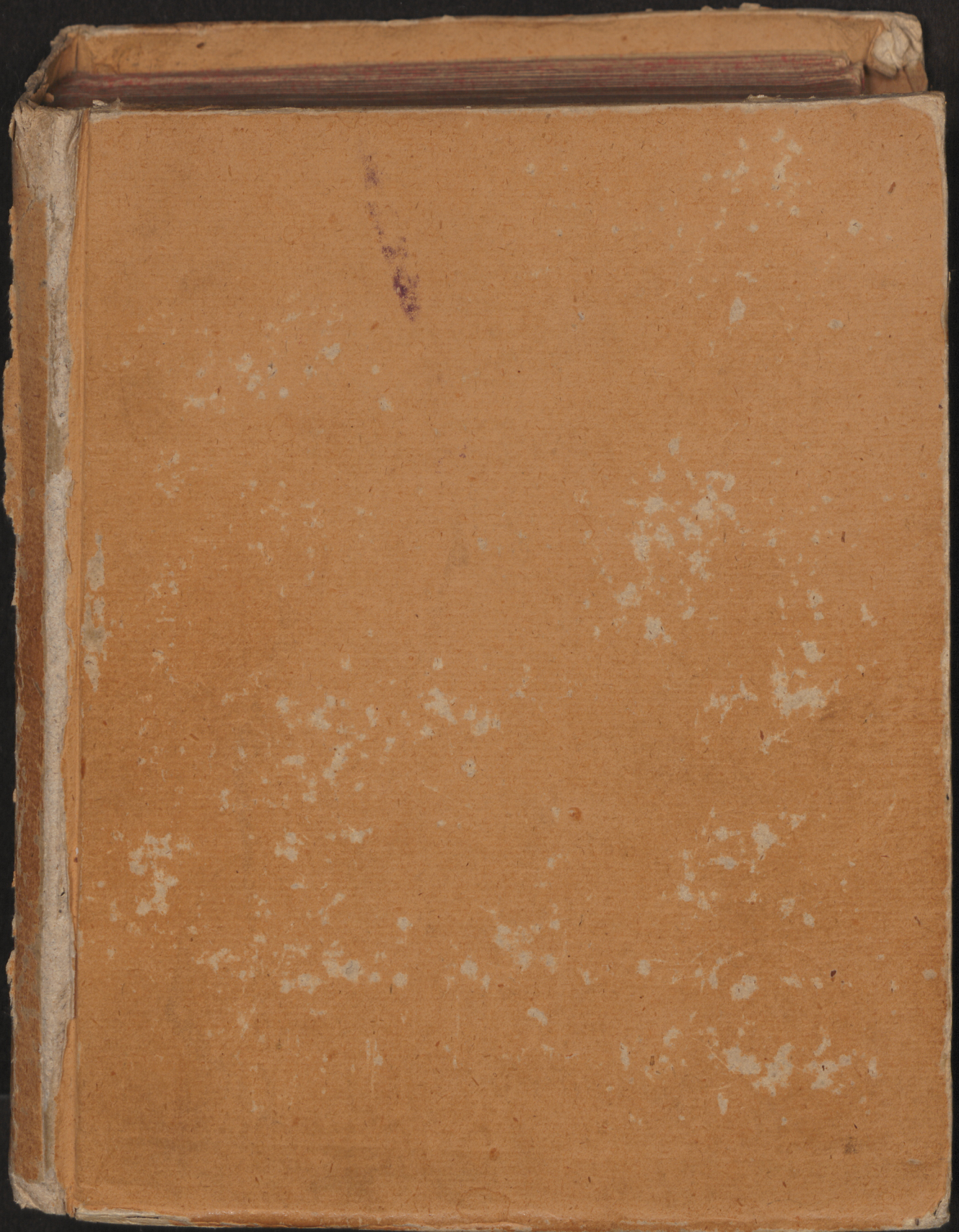
**Außschreiben und Ordnung eines allgemeinen Bete- Buß- und Fasttages :
Welchen der Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Gustaff Adolph/ Hertzog zu
Mecklenburg ... In Seiner Durchl. Fürstenthumen und Landen in allen Kirchen zu
Erweckung wahrer Andacht/ Busse und Bekehrung/ auch Abwendung der vor
Augenstehenden Gefahr der Pestilentz den 26. Novembr. jetzlauffenden Jahrs/
den gantzen Tag feyerlich zuhalten/ und zu begehen/ gnädigst angeordnet ;
[gegeben in ... Güstrow den 30. Octobr. anno 1680]**

Güstrow: Scheippel, 1680

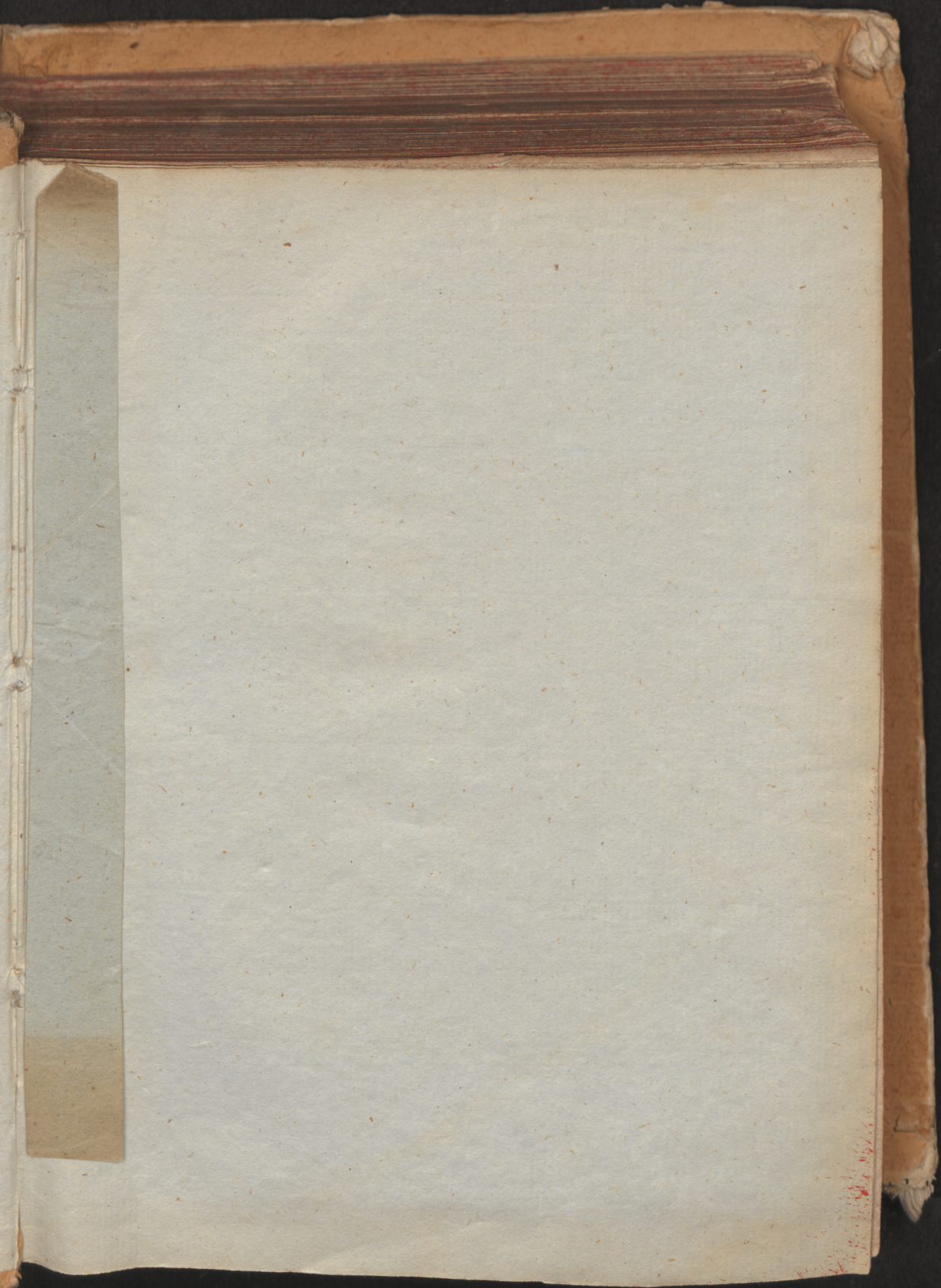
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742703347>

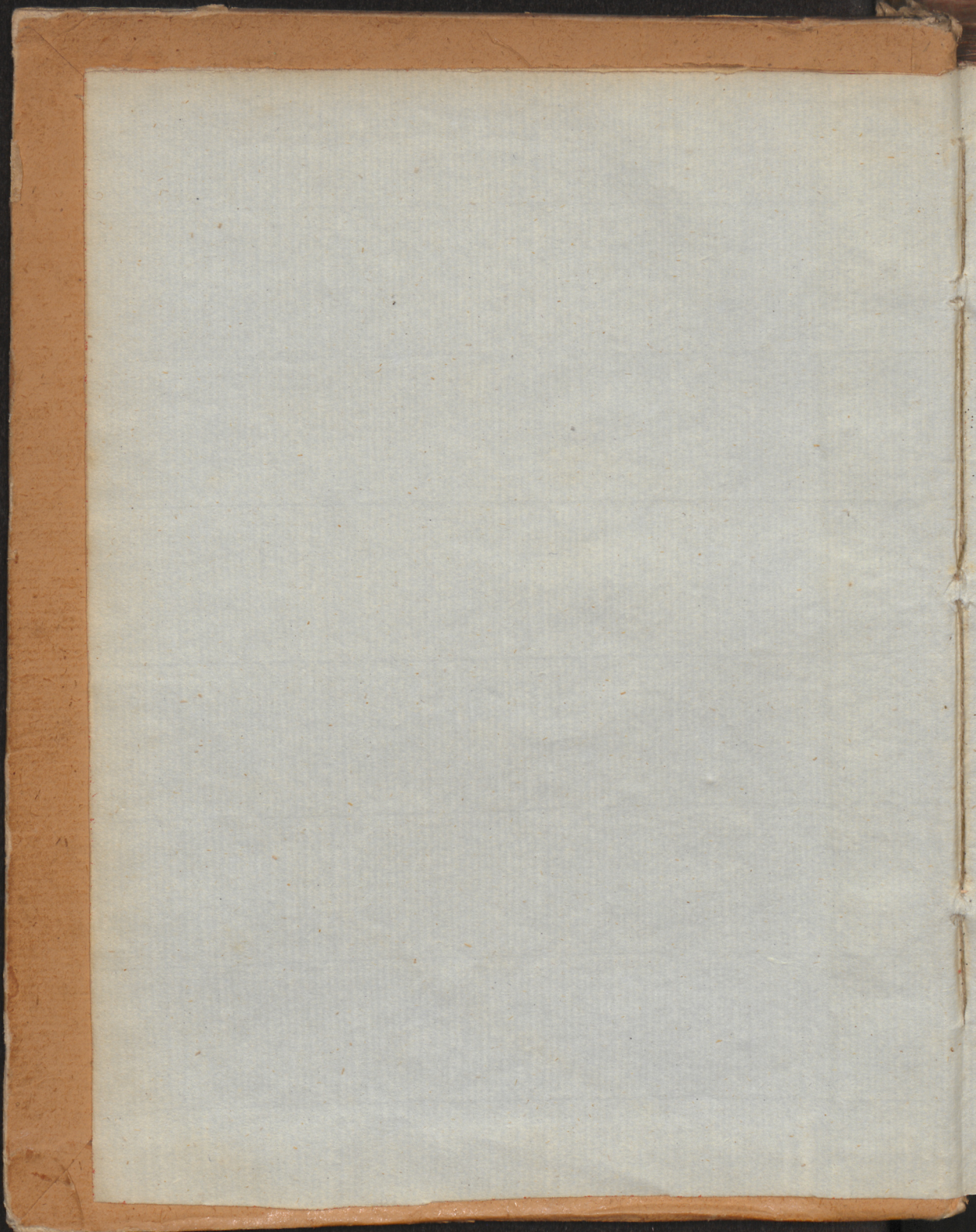
Druck Freier  Zugang

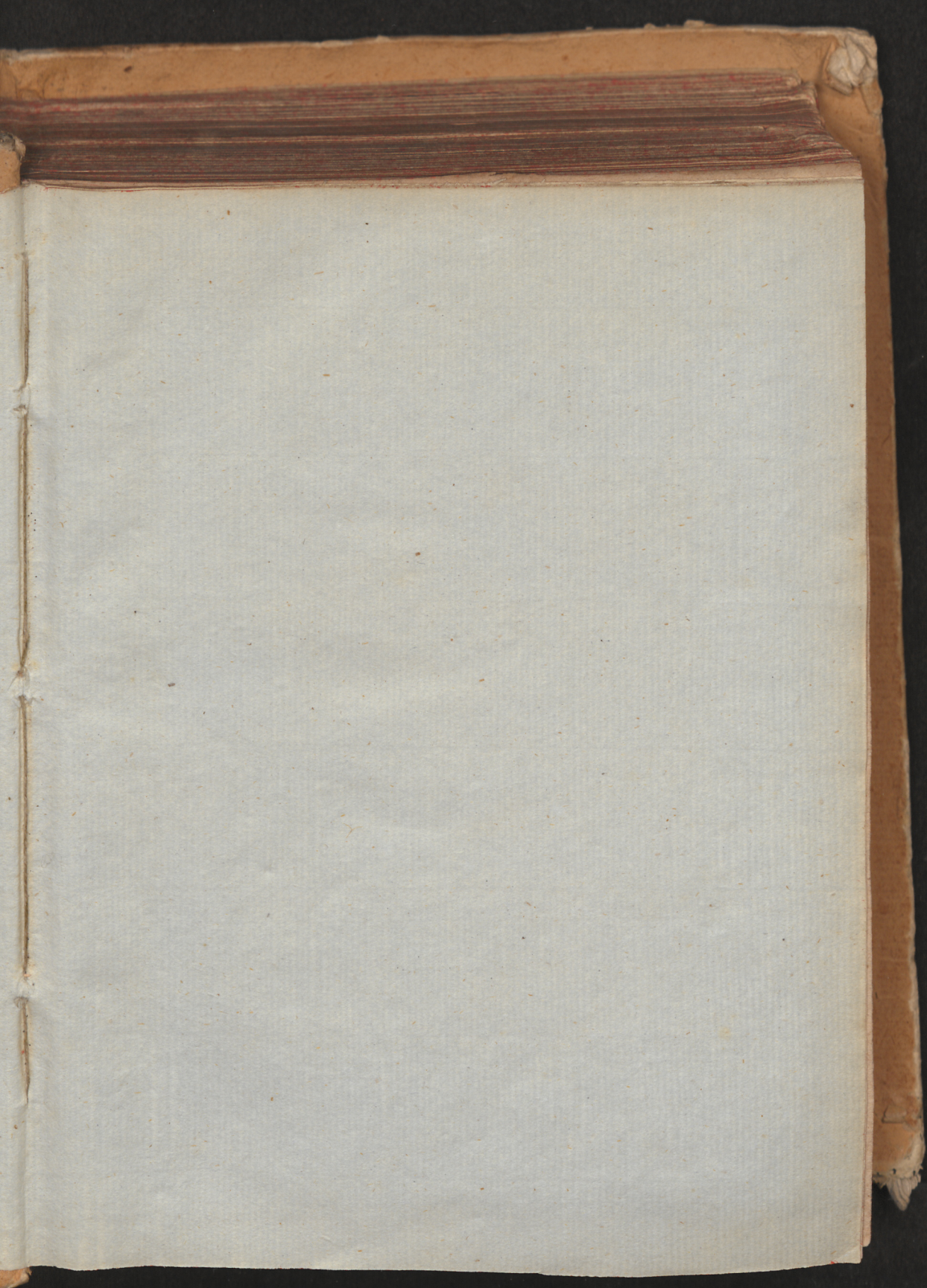


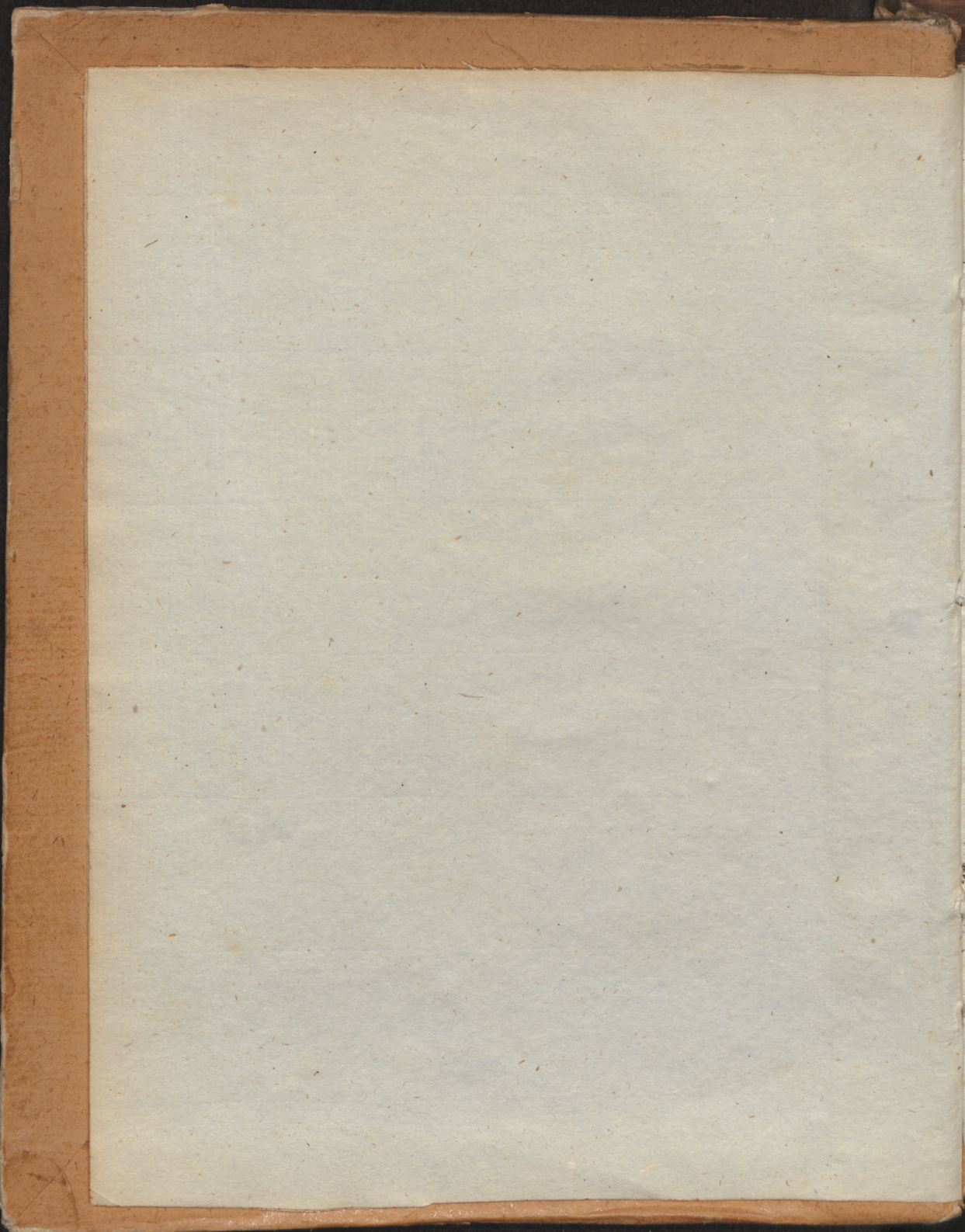


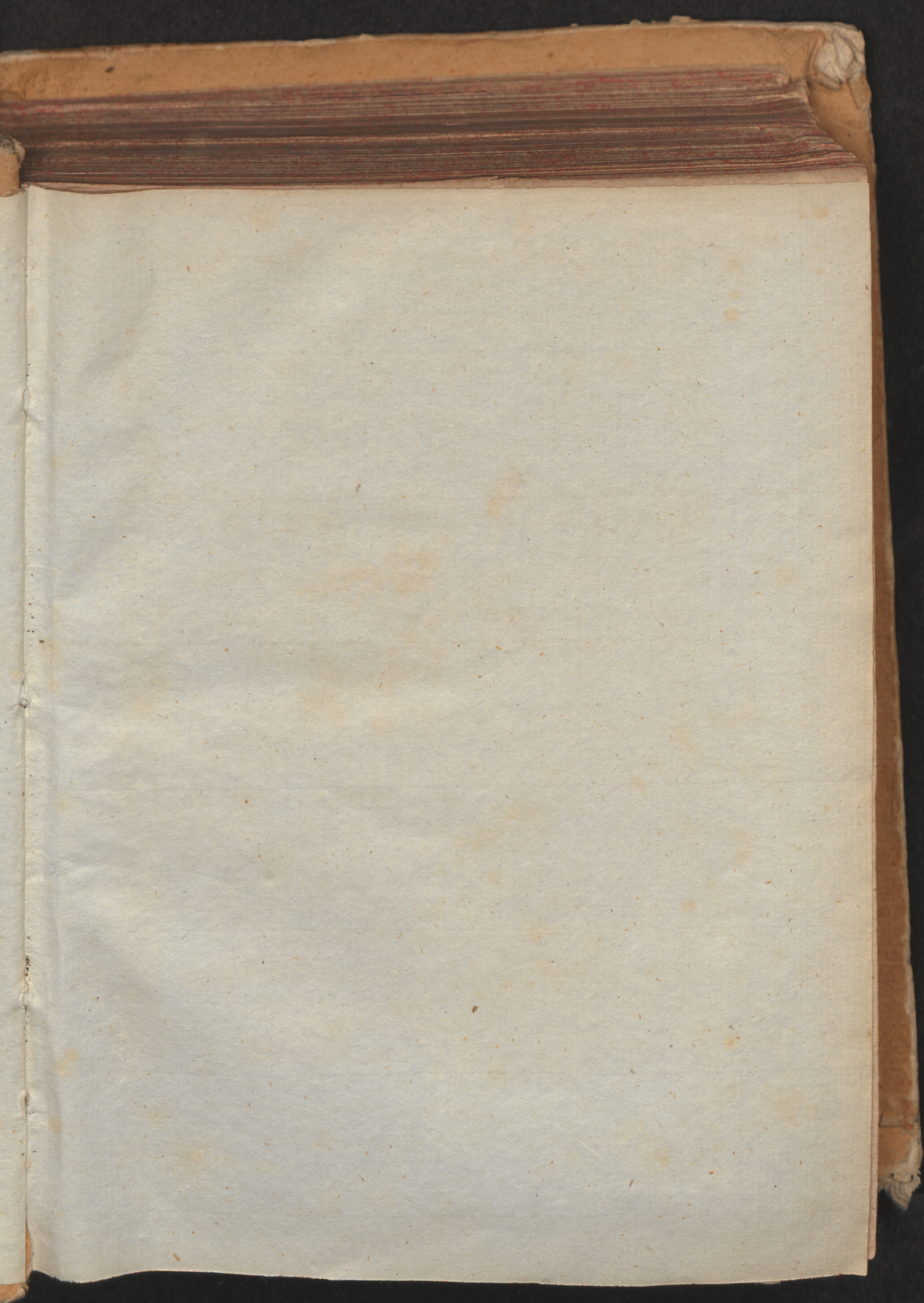
N. l. - 101. (3)

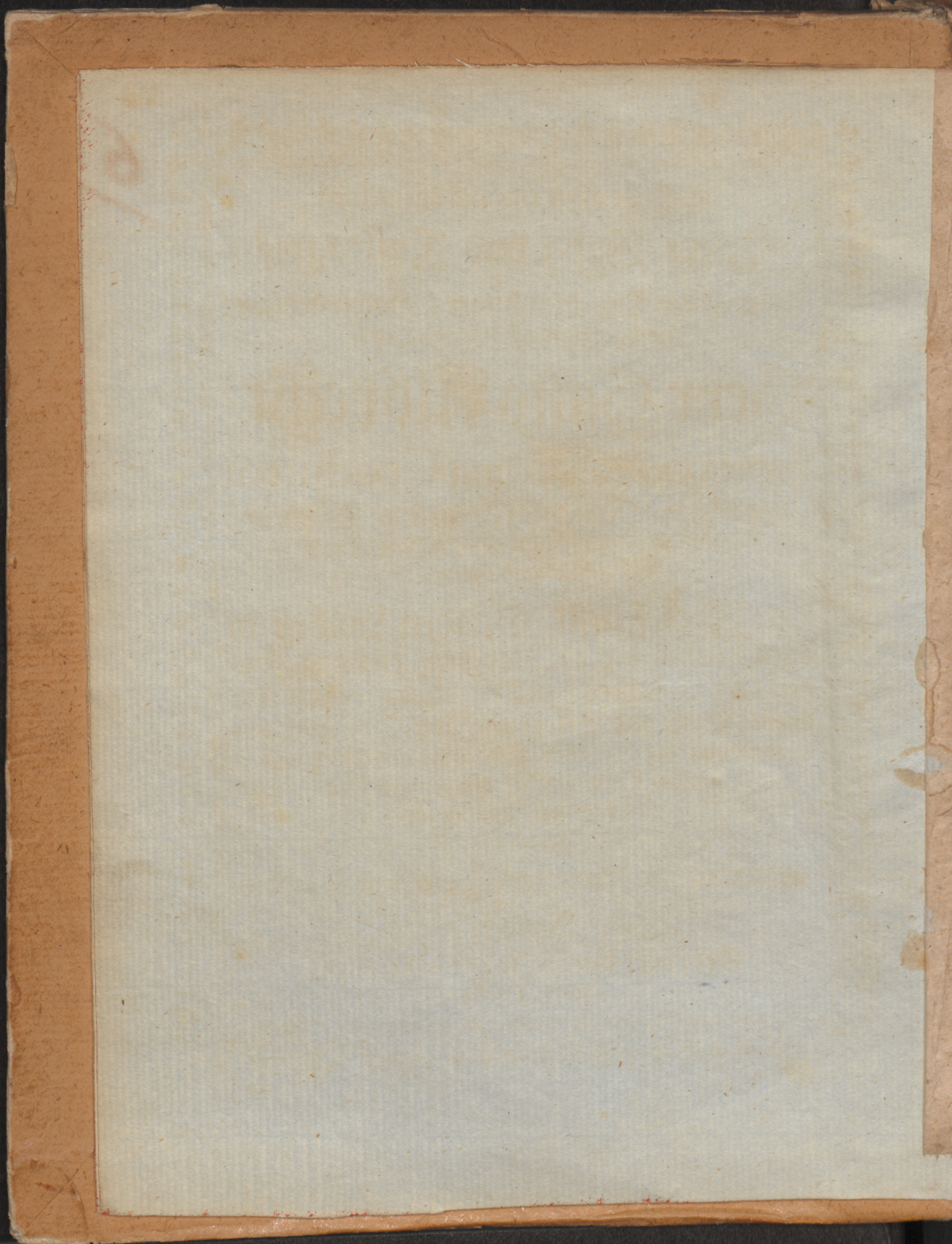












ii) Aufschreiben und Ordnung eines
allgemeinen

Bete = Buß =
und Fastages /

Welchen der Durchleuchtigste Fürst
und Herr / Herr

Gustaff Adolph /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

In Seiner Durchl. Fürstenthumen und Landen in allen Kirchen zu Erweckung wahrer Andacht / Buße und Belehrung / auch Abwendung der vor Augenstehenden Gefahr der Pestilenz den 26. Novembr. jeglauffenden Jahrs / den ganzen Tag feyerlich zuhalten / und zu begeben / gnädigst angeordnet.

Güstrow /

Gedruckt durch Christian Scheiffel / Anno 1680.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, in a Gothic script.

Handwritten marks on the left side, including a large '10' and some scribbles.

Large, ornate Gothic initial letters, likely 'B' and 'E', forming part of a title or section header.

Handwritten text below the first large initial, continuing the text in Gothic script.

Second large, ornate Gothic initial letter, possibly 'S', followed by more text.



Handwritten text in Gothic script, partially obscured by the purple stamp.

Handwritten text in Gothic script, continuing the main body of the document.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a closing note.



Von Gottes gna-
den Wir Gustaff
Adolph/ Herzog zu Mecklenburg/ Fürst
zu Wenden/ Schwerin und Rake-
burg/ auch Graff zu Schwerin/
der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Wilgen allen Unsern Unter-
thanen Geist- und Weltlichen Standes/
negit gebürlichem Zuenbieten / hiermit
zu wissen.

Demnach leider offenbahr und zur gnüge bekant/
was gestalt die anlebende Seuche der Pestilenz so wol
in den entfernt- als zimlich nahe gelegenen Derttern
ingerissen/ und sich immer mehr ausbreitet und Un-
sern Fürstenthumb und Landen näher zu treten begin-
net/ und dann unleugbar / das wegen unser über-
häuß.

A ij

häufften Sünden der gerechte Gott solche und dergleichen Landstraffen den Menschen zuschicket / und Wir dann zu Vermeidung solcher wol verdienten Straffe höchst nötig befinden / das ein jeder vor der Göttlichen Mayest. sich Kindlich demüthige / umb gnädige Vergebung der Sünden / in rechter ernstlicher Reue und Busse und festem Vertrawen auff das reure Verdienst unsers Erlösers Jesu Christi zusoderst; und dann umb Väterliche Abwendung dieser und anderer Plagen demüthigst bitte / darauff ein bessers und Gott wolgefälliges leben anzustellen / nicht allein festiglich vornehmen / sondern auch durch Hülffe und Bestand Gottes des H. Geistes der Ausübung desselben sich wirklich angelegen seyn lasse.

Als haben Wir nicht allein für Unsere Persohn solches beobachten / sondern auch vermittels dieses Unsers Ausschreibens alle Unser Unterthanen und Landes Einwohner darzu ermahnen und befehligen / auch zu desto mehrer Erweckung wahrer Bußfertigkeit / über die gewöhnliche Quatembere einen öffentlichen Buß-Bet und Fasttag auff den 26. Novembr. schierstkünfftig zu halten / ins Land verkündigen / und alle Unsere Unterthanen und Einwohnere gnädigstes ernstes hiermit und in Krafft dieses befehligen wollen / das ein jeder sein böses Leben ernstlich und aus dem Grunde erkenne / in der That warhafftig bessere / Gott in die Arme falle / und gnade und Verschonung umb Christi Willen bitte. Sonst zu befürchten stehet / es möchte der Gerechte Gott / seiner Göttlichen Dräuung nach / endlich daß daraus mit uns machen. Dahingegen Wir zu dem Grundgütigen Gott die Gläubige und Kindliche Zursicht haben / Er werde dennoch zu uns / wann Wir

nur

55.
nur in wahrer Reue und Busse zu Ihm nahen / sein
Väterliches Herz hinwieder wenden / Unser Elend und
Gefahr ansehen / und seine Güte und Barmherzigkeit /
so kein Ende hat / auff ein bußfertiges Gebet gnädiglich
uns zeigen und wiederfahren lassen / in welchem fe-
sten Vertrauen wollen und befehlen Wir / das es mit
sothanen Beth-Buß- und Fasttag folgender massen sol
gehalten werden.

Erstlich sol sich ein jedweder den vorbergehenden
Abend / vermittelst einer nüchtern Rässigkeit und Ein-
nehmung einer geringen Mahlzeit / mit beten und lesen
zu folgendem Bete. Buß- und Fasttage Christlich an-
schicken und bereiten / zu dero behuff dann des Nach-
mittags auff den schlag Viere eine Größere Glocke auff
eine Viertel Stunde sol gezogen / daß Volck dadurch
des Morgenden vorhabens und Christlichen Exercitii
erinnert / und selbigen Abend alle Gastereyen und zu-
samenkunfften eingestellt und in den Wein- und Bier-
schencken / kein Wein und Bier geschencket werden.

Hierauff soll fürs Ainder folgenden Morgens der
Bet- Buß- und Fasttag seinen anfang nehmen/also/
daß eine rechte / freywillige / ungezwungene / Christ-
liche und Schriftmäßige Fasten / mit enthaltung aller
Speiß und Tranccks vom Morgen an / biß des Abends/
umb die Glocke Fünffe / in allen und jeden Orten Un-
sers Landes / von jedermänniglichen bey Straffe 20.
Rthl. wieder die Verbrecher (jedoch Schwache und
Krancke Leute / Item kleine Kinder und dergleichen
Nochfälle ausgenommen:) nicht etwan aus einigem fal-
schen Wahn / Superstition und Aberglauben / sondern
allein aus einem recht Christlichen Enffer und ernster
Andacht / zu dem ende / damit jederman zu einem / im
Geist und in der Wahrheit rechten Christlichen Andächti-
gen

gen inbrünstigem Gebete / Erkändniß seiner Sünde /
wahrer Reu und Buße / guten beständigen Vorsatz hin-
föhro sein Leben zu bessern / zu anhörung Göttlichen
Worts / und solches in einem guten Herzen zubehalten
und Frucht in Gedult zu ewigem Hehl und Seligkeit zu-
bringen / desto gefaster und geschickter seyn / und auch
solchem gutem Vorsatz nach / seyn ganzes Leben dar-
nach zurichten und so vielmehr bewogen werden möge /
fenerlich gehalten und oblerviret, und zu dem Ende
amselfigen Tage die Stadthore verschlossen / die Kram-
und andere Läden / Werkstellen / und Trinckstuben zu-
gemachet / und alles Weltliche Handthiren und für-
nehmen gänzlich eingestellet / und auff dem Lande die
Unterthanen zu einigen Diensten ganz nicht angehal-
ten / noch ihnen für sich einige Arbeit zuthun / gestattet
werden / und nur einzig und allein jedermänniglich sich
zur Kirche finden und den Gottesdienst abwarten oder
wiedrigenfalls Unser Ungnade und wilkührliche / Straffe
erfahren und empfinden solle.

So soll auch zum Dritten ein jedweder / nachdem
Exempel der Miniviten / zu destomehrer Bezeigung sei-
ner wahren innerliche Reu und Buße un demütigen zer-
schlagenen Herzen un Gemühtes / ohn äußerliche Pracht
in schlechten geringern Kleidern / sich in der Kirchen ein-
stellen und sehen lassen / auch sonsten jederzeit hernacher
sich in Kleidung und Trachten / seinem Stande gemäß
also erweisen / daß daraus sein beharlicher Vorsatz der
Besserung / und daß er Gott dem Herrn lieber frey-
willig gehorsamen / als durch Zwang der Obrigkeit
dazu angehalten und angewiesen werden wolle / offen-
bahrlich erscheinen möge.

Fürs Vierte soll in denen Städten und Kirchen /
wo sonsten des Sontags drey Predigten gehalten wer-
den /

den / an diesem Tage zwo / als die Erste Predigt von 7. bis 8ten. die ander von 3. bis 4. Uhr und des Mittages eine Behtstunde von 11. bis 12. Uhr gehalten / und jedes mahl darzu / wie sonst auff einen Sontag Geleütet und vor den Predigten eine Stunde vorher mit singen zugebracht werden.

Wo aber nur zwo Predigten sonst geschehen können / da soll die Predigt Morgens von 9. bis 10. Uhr Nachmittags eine Beht-Stunde gehalten werden.

Fürs Fünffte sol mit den Predigten / beten und singen an ihm selbstes dieses in acht genommen werden daß der Gottesdienst sich mit dem Gesang. **KOM Heiliger Geist Erfüll die Herzen deiner gläubigen etc.** anhebe / und nach dessen Endigung der Priester vor dem Altar knie / mit lauter Stimme / daß es die Gemeine höre / beweglich bete: **Christe du Lamb Gottes etc.** **Herr schone deines Volcks etc.**

Ben welchem Gebete dann die Bete-Glocke gezogen / und darauff **Vater Unser im Himmlreich** gesungen / auch mit andern gewöhnlichen Buß Gesängen / so viel in solcher Zeit und Stunde geschehen mag / Continuiret, und vor der Predigt ein Collecta / und der Text, so in der Predigt zu erklären ist / vor dem Altar abgelesen / darauff der Christliche Glaube gesungen / von dem Prediger die Cangel bestiegen / und eine bewegliche Buß-Predigt gehalten / dieselbe mit Verlesung des 90. Psalms / und Vater Unser so von ihm deutlich / langsam und beweglich der Gemei-

meine vorgebetet / und ihme von derselben mit Ge-
beugten Knien bey sich selbst nach gesprochen und
gebetet werden sol / beschlossen / und die Be-
reglocke unter wehrendem Gebete / damit auch die
Abwesende und Kranken / wie auch die Wacht-
haltende Bürgerschaft und Unsere Soldatesque
gleichfals mit gebeugten Knien alsdann mit der Ge-
meine einmühtiglich zu GOTT ihr Gebet thun mögen.
(Wie Wir dann mit allem ernst darüber wollen
gehalten haben) gezogen / nach der Predigt Wend
ab deinen Zorn etc. Und darauff von dem
Prediger eine Collecta nebst dem Segen vor dem
Altar / gesungen / darauff die Gemeine erlassen und
derselben nach Hause zu gehen erlaubet werden sol.

In den Bechstunden soll der anfang gleichfals
mit dem Gebet:

Christe du Lamb Gottes / der du
trägest die Sünde der Welt / erbarm
dich Unser.

Christe du Lamb Gottes / der du
trägest die Sünde der Welt / erbarm
dich Unser.

Christe du Lamb Gottes / der du
trägest die Sünde der Welt / gib uns
deinen Friede.

Herr

55.
Herr schone deines Volcks und
las dein Erbtheil nicht zuschanden wer-
den. gemacht / und es allerdings in den übrigen
wie in den Bestunden am Quatember gehalten wer-
den / nur das zu der Lection das 8. und 9te Capit-
tel Jeremia genommen und das hienach gesetzte Gebet
kniend gesprochen werde.

In den Predigten sollen diese Tex-
tus, und zwar des Vormittags die
Historia von Ninive aus den Prophe-
ten Jona.

In der Nachmittags Predigt aus
dem 2. Capittel des Propheten Joels
vom 12ten bis zum 18den vers. zu erklären
genommen / und einem jeden in seinem Stande seine
Sünde und Übertretung gebührend unter Augen ge-
stellet werden.

Fürs Sechste sol ein jeglicher nicht allein also Wie
obgemelt / in Verrichtung des Gottesdienstes in der
Kirchen sich bezeigen und verhalten / sondern auch /
wann er zu Hause kommt / zwischen und nach den Pre-
digen / alle Häußliche Arbeit anstehen lassen / die
Predigten / so er angehöret / bey sich selbst überle-
gen / und in seinem Herzen Andächtig erwegen und
bewahren / und die Haus Herren und Frauen / Vater
und Mutter / mit ihren Kindern und Gesinde darauß
Ehrliche Gespräche halten / Sie unterrichten / etli-
che

che Capittel auß der Bibel sonderlich das 26 Capitel Levitici, das 28. Deuter, Die Historia von Ninive / von der Sündfluth / und dergleichen den Kindern und Gefinde vorlesen / und damit / wie auch mit singen und beten / die Zeit zubringen lassen.

Schließlich soll diese Unsere Verordnung am 24. Sonntag nach Trinitatis von allen Cangeln abgelesen und dabey die Gemeine diesem allen in Christgläubiger Andacht also gehorsambst nachzukommen / auch zu correction dero Christlichen Mitleidens mit der Armuth / zu einer freiwilligen milden Allmose: (Zu deren Colligirung alleinhahl nach geendigten Predigt die Becken vor den Kirchthüren zusetzen) erinnert und angemahnet / das gesamlte Geld aber bey einer jeden Kirchen den Predigern eingehändiget / und von demselben seinem Superintendenten hinwieder zu der Armen Nothdurfft nach gescheneher Verordnung zu verwenden zu gestellet werden.

Wie nun dieses alles zu Gottes Ehren / und abwendung unser schweren Sünden Straffe und augenschwebender Pestilenz gefahr heylsamlich angeordnet. Also befehlen Wir auch allen und jeden Unsern Untertanhen bey vermeidung Unser Ungnade und willkührlicher Straffe / demselben gehorsambst nachzukommen / und sollen Unsere Superintendenten bey ihren untergebenen Pastorn hierüber / und daß dieser Unser Verordnung in allem gebürlichen nachgegangen werde / gute und fleißige Aufsicht haben / auch Unsere Haupt- Ambt- und Lehnteute / Bürgermeister / Richter und Rähte in den Städten ernstlich darob halten und die
Über

65.
übertreter dieses unsers Befehls / uns zu gebühren
der Bestrafung anmelden. Ein jeder hat sich darnach
zu achten / seiner zeitlichen und ewigen Wohlfahrt zube-
denken / und für Ungelegenheit und Schaden zu hüten.
Urkundtlich haben Wir dieses mit Unserm Fürstl.
Insiegel bekräftigen lassen.

So Geschehen und gegeben in Unser Residenz
Güstrow den 30. Octobr. anno 1680.

Gebet

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Gelehrter und ...
Gott ...

1717



Gebet

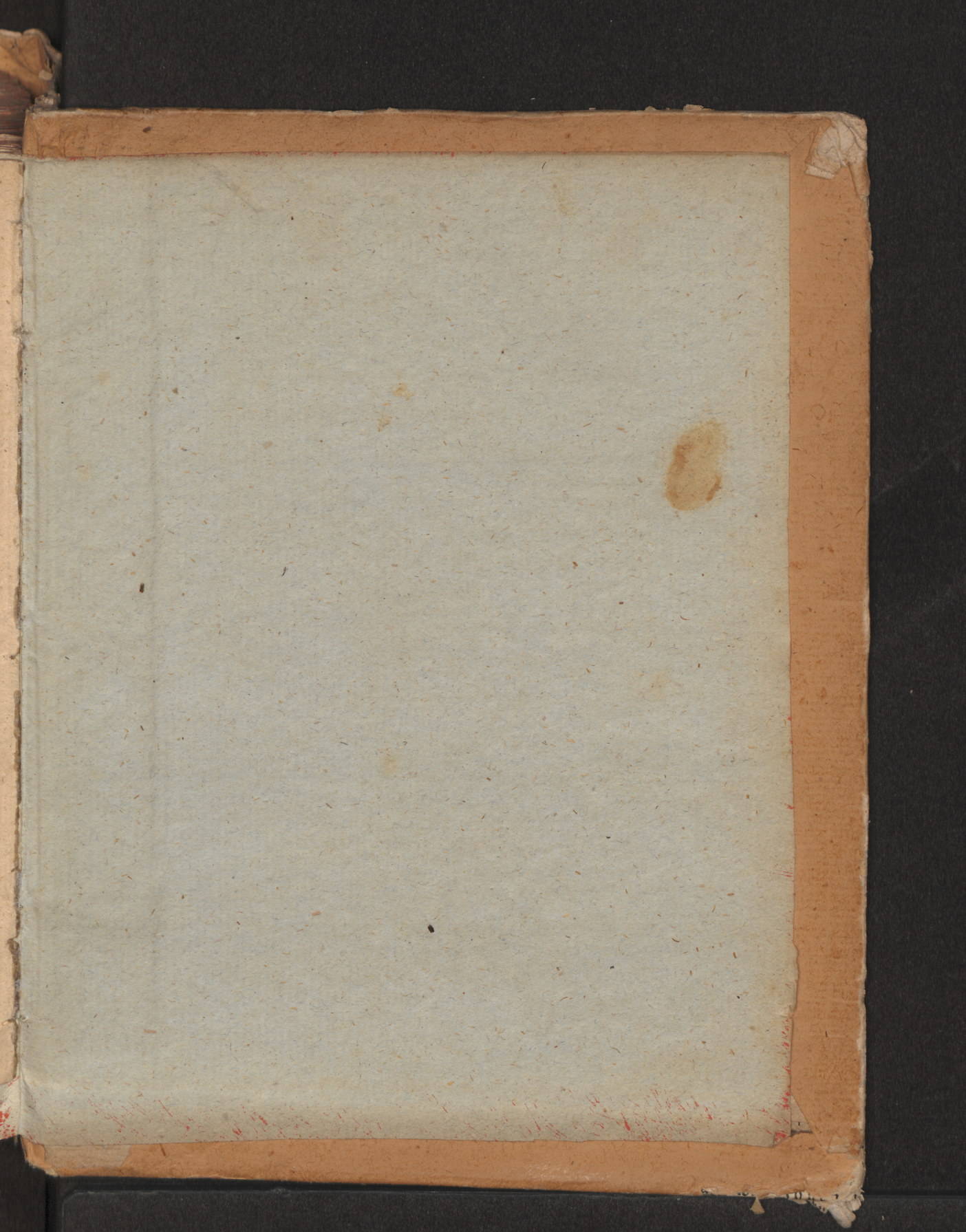
So auff den angeordneten Bet=Busz
und Fasttage abzulesen.

Gewiger / warhafftiger / ge-
rechter und allmächtiger Gott / du hast
in deinem Worte gedräuet / du wollest
über die / so deiner Stimme nicht ge-
horchen / sondern dir entgegen Wandeln / ein
Nachschwerdt bringen / das deinen Bund rächen
soll / und Sie schlagen mit Fieber / Hitze / Brunst /
Dürre / Giftiger Luft / die Pestilenz unter Sie
senden / und die Sterbe . Drüse ihnen anhängen /
Wir erkennen und bekennen / für dir / das wir
mit unsern mannigfaltigen / schweren / abscheu-
lichen Sünden und beharrlicher Unbusfertigkeit
dich bare erzürnet / und allerley greuliche Straffe
und Plagen / einen schnellen bösen Todt / und die
ewige Verdammnis längst hin verdienet haben.
Bitten aber lieber himmlischer Vater deine hertz
gründ-

gründliche Barmherzigkeit / mit reüigen betrüben
Herzen / du wollest nicht mit uns handeln nach
unsern Sünden / und uns nicht vergelten nach
unsern Missethaten / sondern nach deiner grossen
Güte und Langmühtigkeit / dich unsers Elendes jam-
mern lassen / unser Väterlich schonen / deine über-
schwengliche Gnade zu aufrichtiger Bekehrung
und beständiger Besserung / durch die Krafft des
H. Geistes / uns in Christo gütiglich verleihen /
und also / umb dieses deines lieben Sohns / des
einigen Gnaden-Throns Mittlers und Ver-
söhners / und seines unschuldigen Leidens / Blutes
und Todes willen / alle wohl-verschuldete Land-
Plagen / und insonderheit die jetzo hin und wieder
umb sich greiffende abscheuliche Seuche der Pesti-
lenz von uns gnädiglich abwenden / und denen so
anderswo damit von dir heimgesuchet / allent-
halben beystehen und ihnen wiederumb aus gna-
den helfen. Wann du auch / nach deiner heiligen
Gerechtigkeit / diese zeitliche Straffe über uns be-
schlossen / so hilff das wir uns selbst richten / in deine
Väterliche Hände fallen und die uns von dir auf-
gelegte Züchtigung demühtiglich annehmen und
gedültig leiden. Reüme uns nicht auff in deinem
Zorn und raffe unsere Seelen nicht hin mit den
Gottlosen / noch unser leben mit den Ubelhättern.
Sey gnädig uns Sünder und Sünderinnen / damit
wir allhie von dier gezüchtiget / nicht sambt der Welt
Ber-

verdammet werden: Ach! HERR/ schone dei-
nes Volckes und laß dein Erbtheil nicht zu schan-
den werden! Behüte uns/ lieber HERR
Gott/ für dem Ewigem Todte/ und erhalte uns
in wahren Glauben an Iesum Christum
biß an unser Ende durch denselben
deinen lieben Sohn/ unsern
HERRN und Er-
löser Amen!







verdammet werden: Ach! HERR/
nes Volckes und laß dein Erbtheil nic
den werden! Behüte uns/ lieber
Gott/ für dem Ewigem Todte/ und
in wahrem Glauben an Jesum Ch
biß an unser Ende durch densel
deinen lieben Sohn/ unsern
HERRN und Er-
löser Amen!

